

laurnen Rauten, von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigend. Das Hauptschild enthält im oberen rechten Felde einen Löwen, im oberen linken Feld drei aufsteigende Spitzen, im unteren rechten Feld einen goldenen Pfahl, im unteren linken Feld einen Löwen. Das Schild ist bedeckt von der Königskrone; Schildhalter sind aufrechtstehende Löwen.

C. Die Staatsangehörigen.

1. Bei der am 1. Dezember 1905 vorgenommenen Volkszählung ¹⁴⁷ wies das Königreich eine Bevölkerung von 6 524 372 Einwohnern auf, darunter 148 790 Ausländer und 202 971 nichtbayerische Deutsche und 4 608 469 Katholiken, 1 844 699 Protestanten und Reformierte, 55 341 Israeliten, 15 863 Angehörige sonstiger Bekenntnisse. Die Bevölkerung verteilt sich auf 7 949 mittelbare Gemeinden, d. h. solche, die einem Bezirksamt unterstehen, und 43 unmittelbare Gemeinden, die unmittelbar den Kreisregierungen untergeordnet sind.

2. Wie die bayerische Staatsangehörigkeit er- ¹⁴⁸ worben und verloren wird, ist bereits bei Nr. 120 dargelegt. Ebenso wurde auf die wichtigsten Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen bereits hingewiesen, s. Nr. 7 und Nr. 126. Die bayerische Verfassungsurkunde geht von dem Grundsatz aus, daß alle Staatsangehörigen gleiche Rechte und Pflichten haben. Sie stellt außerdem unter anderem folgende Hauptgrundsätze über die Stellung der Staatsangehörigen auf. Es soll gelten: Gewissensfreiheit (d. h. Freiheit des religiösen Bekenntnisses), Freiheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch, gleiches Recht der Staatsangehörigen zu allen Zweigen des Staatsdienstes zu gelangen, gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.⁷

Jeder Staatsbürger hat beim Erwerb der selbständigen Heimat, ¹⁴⁹ ferner jeder Staatsdiener bei der Anstellung den sogenannten Verfassungseid zu leisten, d. i. die Erfüllung der ihm als Staatsbürger obliegenden Pflichten feierlich zu geloben. Auch sonst kann der Verfassungseid freiwillig geleistet werden. Er lautet: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung

⁷ Ein wesentliches Recht der Bewohner des Landes ist auch durch die Strafprozeßordnung geschaffen, wonach in Strafsachen niemand anders als in der gesetzlichen Form verhaftet werden darf und, wenn seine Festnahme durch Polizeibehörden erfolgte, unverzüglich dem Richter zur weiteren Verfügung vorzuführen ist.

der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Die letzten vier Worte können von Nichtchristen weggelassen werden.⁸ Zuständig zur Abnahme des Verfassungseids sind insbesondere die Distriktverwaltungsbehörden und die Gemeindebehörden.

150 3. Bevorzugte Klassen der Staatsangehörigen. Der Adel.

Von dem Grundsätze der Rechtsgleichheit bestehen einige Ausnahmen:

a. Die Verfassungsurkunde verknüpft besondere Rechte mit den sog. **Kronämtern**; sie bezeichnet diese als die „obersten Würden des Reiches“. Sie werden auf Lebenszeit oder erblich verliehen und vererben sich dann im Mannesstamm. Kronämter sind die Ämter des Kron-Obersthofmeisters, des Kron-Oberstkämmerers, des Kron-Oberstmarschalls und des Kron-Oberstpostmeisters. Die Kronbeamten sind als solche Mitglieder der Kammer der Reichsräte.

151 b. Der **Adel** teilt sich in den hohen Adel und in den niederen Adel. Die Inhaber des hohen Adels sind die Standesherrn.

Standesherrliche Familien sind jene fürstlichen und gräflichen Familien, die bis zum Jahre 1806 oder noch länger reichsunmittelbar, d. h. keinem Landesherrn unterworfen waren und die sogenannte Reichsstandschafft, d. h. Sitz und Stimme auf dem ehemaligen Deutschen Reichstag hatten.⁹ Ihre wesentlichen Rechte sind: Sie haben das Recht der Ebenbürtigkeit, d. h. Kinder aus Ehen zwischen Mitgliedern regierender Fürstenhäuser und Mitgliedern standesherrlicher Familien sind in den ersteren zur Thronfolge berechtigt; sie sind Mitglieder der Kammer der Reichsräte, sind frei von der Wehrpflicht und haben das Recht der Autonomie, d. h. sie können sich (allerdings in beschränktem Umfange) selbst Gesetze geben, ohne die sonst erforderliche Mitwirkung des Königs und des Landtags. Es bleiben nämlich ihre nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung (des alten Deutschen Reichs) bestehenden

⁸ Die Leistung des Verfassungseids ist Voraussetzung für das Recht, zum Landtag zu wählen.

⁹ **Standesherrliche Familien in Bayern** sind: Die Familien Castell-Castell, Castell-Müdenhausen, Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, Fugger von Glött, Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, Biedl, Hohenlohe-Wartenstein und Jagtberg, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingensfürst, Leiningen, Löwenstein-Wertheim, Löwenstein-Wertheim-Linie Rosenberg, Dettingen-Dettingen und Dettingen-Spielberg, Dettingen-Dettingen und Dettingen-Ballerstein, Ortenburg-Lambach, Quadt zu Wytradt und Jönh, Rechteren-Limpurg, Schönborn-Wiefentheid, Thurn und Taxis, Waldbott-Bassenheim, Waldburg-Zu Zeil und Trauchburg.

Familienverträge aufrecht erhalten. Sie haben die Befugnis, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen (sogenannte Hausgesetze) zu erlassen. Diese müssen jedoch dem König vorgelegt werden, und dieser läßt sie, wenn sie nicht der Verfassung widersprechen, veröffentlichen. Außerdem besitzen sie verschiedene Ehrenrechte.

c. Der **n i e d e r e A d e l** wird erworben entweder durch eheliche ¹⁵² Abstammung von einem adeligen Vater, der die Legitimation durch nachfolgende Ehe im wesentlichen gleichsteht, oder durch königliche Verleihung. Durch Annahme an Kindesstatt werden adelige Rechte nur bei besonderer königlicher Bewilligung übertragen. Legitimation durch nachfolgende Ehe und Annahme an Kindesstatt verleihen die vollen Rechte nur bei Einwilligung der Agnaten, d. h. der männlichen im Mannesstamm verwandten Mitglieder der Familie. Der Erwerb des Adels ist auch mit der Verleihung einzelner Orden verbunden. Doch ist dies in der Regel nur der persönliche Adel. Er vererbt sich nicht, wie der ererbte oder der vom König verliehene Adel.

Der bayerische Adel hat fünf **G r a d e**: 1. Fürsten, 2. Grafen, 3. Freiherrn, 4. Ritter, 5. Adelige mit dem Prädikat „von“ Bayerische Untertanen können den Adel nur dann führen, wenn der Adelstitel in die beim Ministerium des Königlichen Hauses und des Außenbüros geführte Adelsmatrikel eingetragen ist. Das Recht zur Führung des Adels ruht bei Uebernahme niederer bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste ferner bei Ausübung eines Gewerbes bei „offenem Kram und Laden“ und eines eigentlichen Handwerks.

Die rechtliche Bedeutung des Adels besteht, abgesehen von dem ¹⁵³ Recht, den Adelstitel zu führen, im wesentlichen nur darin, daß nur adelige Familien das Recht haben, Familienfideikomnisse zu besitzen (s. Nr. 429).

Eine besondere Klasse des niederen Adels, jedoch ohne wesentliche ¹⁵⁴ Unterschiede von den Adelligen schlechthin, bilden die ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen, die sog. **R e i c h s r i t t e r s c h a f t**.

D. Die Landesgesetzgebung.

Der **L a n d e s g e s e t z g e b u n g**, d. h. der Regelung durch den ¹⁵⁵ bayerischen Staat unterstehen alle Gebiete des Rechtslebens, die die Reichsgesetzgebung nicht in Besitz genommen hat. Diese Regelung (Gesetzgebung im weiteren Sinne) erfolgt teils im Wege der Gesetzgebung im engeren Sinn, teils durch Erlaß von Verordnungen, teils durch Erlasse von Staatsbehörden, in der Regel der Ministerien.